

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistung für Bildung und Teilhabe

Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Punkt C.) können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht und keine Ausbildungsvergütung erzielt wird.

Lediglich die Leistungen der Schülerbeförderung erfolgen als Geldleistung direkt an den Antragsteller.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden. Bitte beachten Sie: Für jedes Kind, jeden Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein Antrag zu stellen.

- **Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung:**

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z.B. Sportschuhe, Badezeug).

- **Ergänzende angemessene Lernförderung:**

Ohne die Bestätigung der Schule (Lehrer/Lehrerin), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden. Mit dem Antrag ist das vollständig ausgefüllte Formblatt "Bestätigung der Schule für die Bewilligung von Lernförderung" einzureichen. Anträge die ohne dieses Formblatt eingehen, können nicht bearbeitet werden.

- **Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule / Kindertageseinrichtung:**

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass der Schüler / die Schülerin regelmäßig am Angebot des gemeinschaftlichen Mittagessens teilnimmt.

Bitte beachten Sie: Pro Tag der Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ist ein Eigenanteil in Höhe **von 1,00 Euro selbst zu erbringen** (Kosten der Haushaltsersparnis).

- **Schülerbeförderungskosten:**

Kosten können berücksichtigt werden, wenn die nächstgelegene Schule auf Grund der Entfernung (2 bzw. 3 km) in zumutbarer Weise nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann und die Kosten nicht schon über das Gesetz der Kostenfreiheit des Schulwegs übernommen werden.

- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:**

Mit dieser Leistung (max. 10,00 € mtl. für alle Angebote + Aktivitäten) soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
(z.B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern
(z.B. Musikunterricht)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
(z.B. Museumsbesuche)
- die Teilnahme an Freizeiten
(z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit)

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Verein über die zu erwartenden Kosten dienen.
Ist mit dem Leistungsanbieter nichts anderes vereinbart, wird die Leistung in Form eines Gutscheins erbracht.

- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf:

Die Leistung wird in zwei Raten, beginnend ab dem 01. August 2011 ausbezahlt. Sie beträgt jeweils zum 01. August 70,00 Euro und zum 01. Februar eines Jahres 30,00 €.
